OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603528/13/SE

Datum:
Linz, 26. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E.R., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Jänner 2020, GZ: VStV/919301070288/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020, GZ: VStV/919301070288/2019, wurde über E.R., damals wh. in Justizanstalt G., X, G., (kurz: Beschwerdeführer) wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, eingelangt am 3. Februar 2020, und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. Februar 2020, eingelangt am 13. Februar 2020, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 für 3. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an.

Die Ladung an den Beschwerdeführer konnte jedoch nicht zugestellt werden, da dieser zum Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr in der Justizanstalt G. anwesend war und seit 4. November 2020 in Österreich weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet ist (letzte ZMR-Abfrage am 22. April 2021).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und eingeholte Stellungnahmen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war. Es war weder eine Klärung von Sach- noch von Rechtsfragen nicht zu erwarten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerde langte bei der belangten Behörde am 3. Februar 2020 ein. Der Beschwerdeführer ist seit 4. November 2020 weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet. Eine Wohn- bzw. Zustelladresse ist nicht bekannt.

Es wurden ZMR-Abfragen am 14. Jänner 2021, 1. März 2021 und 22. April 2021 durchgeführt.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
[...]“

III.2. Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bedarf es der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Ladung kann aber nicht zugestellt werden, weil keine Abgabestelle bekannt ist.

Da der Beschwerdeführer seit 4. November 2020 weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet ist und auch keine Wohn- bzw. Zustelladresse bekannt ist, ist eine weitere Strafverfolgung nicht möglich.

Die Beschwerde langte am 3. Februar 2020 ein. Sind gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG 15 Monate seit Einlangen der Beschwerde vergangen, ist das Verfahren einzustellen.
Diese Frist endet mit 3. Mai 2021. Selbst wenn jetzt aktuell noch eine Abgabestelle des Beschwerdeführers bekannt werden würde, könnte das gegenständliche Beschwerdeverfahren nicht mehr ordnungsgemäß bis zum 3. Mai 2021 durchgeführt werden.

Aus diesem Grund war das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Kosten

Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer